

**Gebührensatzung
für den
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
(Masterstudiengang)**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 04. Juni 2004 folgende Gebührensatzung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) erlassen:*)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Semester 1.100,00 €, insgesamt 2.200,00 € zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung sind die Teilnahmegebühr sowie die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Zulassungskommission.
- (3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr (für zwei Semester) in Höhe von 2.200,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr (550,00 €) einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (2.200,00 €) zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Juni 2004 bestätigt worden.